

STATUTEN DER PRO VELO KANTON ZÜRICH

4. Revision vom 12. 3. 2007

I. Name, Sitz, Dauer

- Art. 1 1 Unter dem Namen «Pro Velo Kanton Zürich» besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- 2 Der Sitz des Vereins ist Zürich.
- 3 Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

II. Zweck

- Art. 2 1 Pro Velo Kanton Zürich fördert die Verbreitung des Velos als alltägliches Verkehrsmittel im Kanton Zürich.
- 2 Sie setzt sich für die Interessen der velofahrenden Bevölkerung gegenüber den zuständigen Behörden ein, namentlich für erhöhte Sicherheit der Velofahrenden im Strassenverkehr und für die Attraktivität des Veloverkehrs. Nachteilige Folgen von Massnahmen für Fussgänger und Fussgängerinnen sollen vermieden werden.
- 4 Sie arbeitet eng mit anderen Organisationen zusammen, welche sich für einen umweltgerechteren Verkehr und im besonderen für den Veloverkehr einsetzen.
- 5 Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 6 Pro Velo Kanton Zürich ist der Pro Velo Schweiz angeschlossen.
- 7 Sie verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

III. Organisation

- Art. 3 1 Die Organe der Pro Velo Kanton Zürich sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.
- 2 Pro Velo Kanton Zürich kann Regionalgruppen bilden und erlässt hierfür die erforderlichen Reglemente.
- Art. 4 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Pro Velo Kanton Zürich und findet mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung eingeladen.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über traktanderte Geschäfte. Anträge und Wahlvorschläge können bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle,
- die Abnahme des Jahresberichtes,
- die Genehmigung der Rechnung,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- Statutenänderungen und Auflösung des Vereins,
- die Genehmigung des Budgets
- Beschlüsse, welche ihr gemäss Statuten zustehen oder vom Vorstand beantragt werden.

- Art. 5 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Pro Velo Kanton Zürich und vertritt sie gegen aussen.
- 2 Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiums.
- 3 Er kann Aufgaben (mit Rechten und Pflichten) an Einzelpersonen, Regionalgruppen oder Arbeitsgruppen übertragen, insbesondere für Behördenarbeit, für Aktionen in der Öffentlichkeit, für ein Publikationsorgan, für Velotouren. Regionalgruppen und Arbeitsgruppen sollen im Vorstand vertreten sein.
- 4 Er ist zuständig für die Geschäftsstelle/n.

Art. 6 Aufgehoben

- Art. 7 1 Die Revisionsstelle prüft die Rechnung der Pro Velo Kanton Zürich und berichtet darüber an der Mitgliederversammlung.
- 2 Sie ist unabhängig vom Vorstand.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 8 1 Mitglieder der Pro Velo Kanton Zürich sind
- Einzelpersonen,
 - Familien oder Wohngemeinschaften mit nur einer Wohnadresse,
 - Vereinigungen und Körperschaften, welche die Ziele der IG Velo Zürich unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen,
 - Ehrenmitglieder.
- 2 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Ein weitergezogener Beschluss wird von der Mitgliederversammlung abschliessend entschieden.
- 3 Die Mitglieder haften nicht für Vereinsschulden.
- 4 Die Mitgliederadressen der Pro Velo Kanton Zürich werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahme bildet die Pro Velo Schweiz.

V. Finanzielles

- Art. 9 1 Für die Verbindlichkeiten der Pro Velo Kanton Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Gemäss ZGB 71 wird die Mitgliederhaftung auf die Höhe des Jahresbeitrags begrenzt.

- Art. 10 1 Die finanziellen Mittel bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung festgelegt werden,
- Spenden und
- Ertragsüberschüssen aus Verkäufen und anderen Aktivitäten.

- Art. 11 1 Die Organe der Pro Velo sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für das Präsidium kann eine Pauschalentschädigung ausgerichtet werden.

- 2 Der Vorstand kann eine bezahlte Geschäftsführung einsetzen. Deren Mitglieder haben im Vorstand kein Stimmrecht.

VI. Statutenänderung/Auflösung

- Art. 12 1 Statutenänderungen oder die Auflösung der Pro Velo Kanton Zürich können nur durch einen Entscheid von mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- 2 Ein allfälliger finanzieller Überschuss nach einer Auflösung der Pro Velo Kanton Zürich geht an die Pro Velo Schweiz oder an eine andere zielverwandte Organisation.

VII. Inkrafttreten

- Art. 13 1 Die Statuten treten mit der Gründung vom 18. Februar 1991 in Kraft.